



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

7 GENIVURE	
-GE/9 86	
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986 <i>Holl</i>

A. Holzinger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

LJ-ZB-2111
2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 450

Datum

3.4.1986

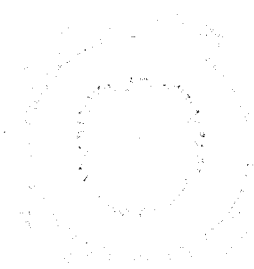
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 10041/178-1.1/84 LJ/Mag Pa/2111
vom 6.2.1986 2611

Durchwahl 450

25.3.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht für die Errichtung des Österreichischen Bundesheeres und tritt für die Festigung der Milizstruktur des Bundesheeres ein. Zwischen den militärischen Erfordernissen einerseits und den persönlichen Interessen der wehrpflichtigen Staatsbürger und ihrer Familien andererseits muß jedoch ein Ausgleich angestrebt werden. Dabei müssen staatliche Eingriffe in die Persönlichkeits-sphäre der Staatsbürger in strenger Abwägung der zu sichernden Rechtsgüter auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Von diesen Erwägungen bestimmt, sieht sich der Österreichische Arbeiterkammertag veranlaßt, zu einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes seine Bedenken vorzubringen:

Zu Artikel I Ziffer 6

Zur Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen wird derzeit seine volle geistige und körperliche Eignung für den Wehrdienst gefordert. Dementsprechend faßt die Stellungskommission einen undifferenzierten Beschluß über die Tauglichkeit. Der Präsenzdiener ist der militärischen Befehlsgewalt unterworfen und hat bei allen militärischen Verwendungen Folge zu leisten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die Differenzierung der Wehrpflichtigen nach unterschiedlichen Tauglichkeitsgraden untragbar war, weshalb dieser Zustand mit der Wehrrechtsreform 1974 beseitigt wurde.

Schon derzeit unterliegen zahlreiche Präsenzdienere zum Schutze ihrer Gesundheit heeresinternen Verwendungsbeschränkungen; dennoch treten durch den Militärdienst bedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen auf. Die weitere Herabsetzung der Tauglichkeitskriterien würde noch mehr als bisher die Gefährdung des Gesundheitszustandes von Präsenzdienern als Folge des Militärdienstes nach sich ziehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß keine gesetzliche Gewähr besteht, daß Wehrpflichtige nur zu solchen Verwendungen herangezogen werden dürfen, für die die Wehrpflichtigen auch geeignet sind.

Wenn in den Erläuterungen als Ziel der beabsichtigten Regelung die Rekrutierung einer entsprechend großen Zahl an Präsenzdienern trotz sinkender Geburtenjahrgänge angegeben wird, ist dem entgegen zu halten, daß personelle Abgänge auch durch Effektivierung des Dienstbetriebes ausgeglichen werden können. Immer wieder werden von Präsenzdienern Beschwerden über Leerläufe im Rahmen ihrer Dienstzeit vorgebracht. Derartige Hinweise sollten Anlaß zu entsprechenden organisatorischen Maßnahmen geben.

Im übrigen wäre zu prüfen, ob die im Wehrkonzept unter anderen demografischen und wehrtechnischen Voraussetzungen entwickelten personellen Zielsetzungen für den Präsenzstand des Bundesheeres auch weiterhin aufrecht zu erhalten sind.

Zu Artikel I Ziffern 7, 8 und 33

Die weitere Ausdehnung der Wehrpflicht, derzufolge Reservisten bei Strafandrohung anläßlich der Erteilung, Entziehung oder Änderung des Berechtigungsumfanges einer Lenkerberechtigung der Militärbehörde fristgerechte Meldung zu erstatten hätten, wird abgelehnt. Eine derartige generelle Regelung würde nicht nur eine unbillige Erschwernis für den Staatsbürger, sondern auch eine Aufblähung des Verwaltungsapparates bei den Militärkommanden bedeuten. Derartige Daten sind ohnedies nur für Heereskraftfahrer erforderlich und könnten anläßlich der Leistung von Truppen-, Kader- oder Waffenübungen erhoben werden.

Zu Artikel I Ziffer 10

Daten über den Gesundheitszustand gehören zum Kernbereich der Persönlichkeits-
./.

sphäre eines Menschen. Einhellig wird daher auch in der datenschutzrechtlichen Diskussion ein maximaler Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung solcher Daten gefordert.

Die beabsichtigte Auskunftspflicht von Gesundheitsbehörden und Krankenanstalten über den gesundheitlichen Zustand von Wehrpflichtigen würde tief in die Persönlichkeitssphäre der Staatsbürger eingreifen. Die Regelung würde überdies zur Errichtung einer Sammeldatenbank über den Gesundheitszustand wehrpflichtiger Staatsbürger führen, ohne daß ein ausreichender Datenschutz über die heeresinterne Datenweitergabe besteht. Die vorgesehene Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Artikel I Ziffern 11 und 12

Gegen die zahlenmäßige Reduzierung der personellen Zusammensetzung der Stellungskommissionen bestehen aus verwaltungsökonomischen Überlegungen keine Bedenken. Nach ho Auffassung würde eine Dreipersonenkommission - bestehend aus einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, einem Arzt und einem Psychologen - den gesetzten Anforderungen Genüge tun. Im Hinblick darauf, daß der Beschluß über die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen gem § 23 Abs 2 Wehrgesetz an die Zustimmung des Arztes gebunden ist, erscheint die Zuziehung eines weiteren Militärs als viertes Kommissionsmitglied entbehrlich. Damit bedarf es auch keines Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden im Sinne der Ziffer 12 des Entwurfes.

Allerdings erscheint es nicht ausreichend, daß der Psychologe lediglich den Abschluß des Studiums nachzuweisen hätte und im übrigen in einer nicht einschlägigen militärischen Verwendung stehen könnte. Das Erfordernis, daß der Psychologe aus dem heerespsychologischen Dienst zu kommen hätte, wäre beizubehalten, weil dadurch eine fachliche Praxis gewährleistet und die Einflußnahme auf die Ausübung des Amtes eher hintangehalten werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 13

Gemäß § 23 Abs 2 des Wehrgesetzes in der geltenden Fassung hat die Stellungskommission drei Möglichkeiten: sie stellt die "Tauglichkeit", die "vorübergehende Untauglichkeit" mit der Verpflichtung des Wehrpflichtigen zur Nachstellung oder die "Untauglichkeit" des Wehrpflichtigen fest. Es besteht keine Rechtfertigung dafür, Personen, deren uneingeschränkte Untauglichkeit rechtskräftig festgestellt wurde, einer neuerlichen Stellung zuzuführen und eine anderslautende Entscheidung zu treffen. Der Entfall des derzeitigen § 24 Abs 10 Wehr-

./.

gesetz - wie es der Entwurf vorsieht - würde der Regelung des § 24 Abs 8 Wehrgesetz eine andere als die derzeit gültige Bedeutung geben und ist daher abzulehnen.

Zu Artikel I Ziffern 17, 18 und 19:

Die weitere Hinaufsetzung der Altersgrenzen für die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes sowie der Truppenübungen über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus widerspricht dem allgemeinen Empfinden weiterer Bevölkerungskreise. Schon derzeit weisen viele Arbeitnehmer wiederholt auf Nachteile, die ihnen aus der Erfüllung der militärischen Verpflichtungen erwachsen, hin. Die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Altersgrenze ist daher entschieden abzulehnen.

Interessenten an einer entsprechenden Laufbahn im Österreichischen Bundesheer könnte jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, auf Grund einer freiwilligen Meldung einen bereits angetretenen Grundwehrdienst bzw Truppenübungen auch über das 35. Lebensjahr hinaus abzuleisten.

Zu Artikel I Ziffer 24

Im zweiten Satz des § 36 Abs 1 soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß gegen den Einberufungsbefehl kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Im dritten Satz wäre die Frist für die Zustellung des Einberufungsbefehles zum Grundwehrdienst zumindest mit "8 Wochen vor dem Einberufungstag" festzusetzen.

Die Einberufungsbefehle werden schon derzeit wesentlich früher als 4 Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt, sodaß der Verlängerung dieser Frist kein Hindernis entgegenstehen dürfte. Die Verlängerung der Frist zwischen Erhalt des Einberufungsbefehles und Antritt des Grundwehrdienstes entspricht nicht zuletzt einem weitverbreiteten Anliegen der Wirtschaft.

Zu Artikel II Ziffern 2 und 3

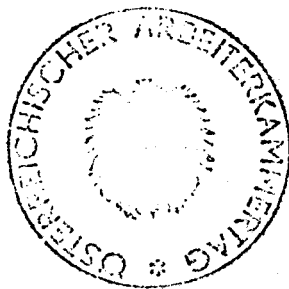
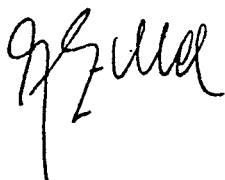
Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich schon anlässlich der Stellungnahme zur Heeresgebührengesetz - Novelle 1982 dagegen ausgesprochen, das Taggeld, welches der Abgeltung für die Grundbedürfnisse des Wehrpflichtigen dient, nach dem Dienstrang zu staffeln. Der hier vorgesehenen Erhöhung des Taggeldes nur für Offiziere allein kann nicht zugestimmt werden.

./.

Dagegen wird mit Nachdruck die dynamische Anpassung der Taggeldsätze an die steigenden Lebenshaltungskosten in Analogie zu den jeweiligen Gehaltsansätzen für Bundesbedienstete gefordert. Zum Vergleich wird auf die Regelungen der §§ 28 und 36 des Heeresgebührengesetzes verwiesen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, bei der Behandlung des gegenständlichen Wehrrechtsänderungsgesetzes auf seine Einwendungen Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die erforderliche Anzahl von Abschriften dieser Stellungnahme der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

